

Stand: 19.12.2025 22:35:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/4202

"Gesetzentwurf zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/4202 vom 16.10.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 30 vom 23.10.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/5728 des VF vom 23.01.2020
4. Beschluss des Plenums 18/6372 vom 06.02.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 39 vom 06.02.2020



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes

A) Problem

Transparenz ist in Zeiten „alternativer Fakten“ wichtiger denn je. Unklarheit über die Arbeitsweise und die Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung schafft Misstrauen und beschädigt das Vertrauen der Bürger. Dabei lebt unser demokratisches Gemeinwesen von der Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess und der Kontrolle staatlichen Handelns.

Ein moderner Staat, der die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger wahrt, muss daher vom Prinzip der Geheimhaltung zum Prinzip der Öffentlichkeit übergehen. Die Daten der Verwaltung sind Allgemeingut mit deren Offenlegung eine Diskussion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Verwaltung auf Augenhöhe vorangetrieben wird.

Die bisherige Lage im Freistaat wird dem modernen Staat nicht mehr gerecht. In einer Zeit, in der Informationsfreiheitsgesetze längst internationaler, europäischer und innerdeutscher Standard sind, zeigt sich Bayern als Schlusslicht. 13 deutsche Bundesländer haben bereits mit guten Erfahrungen und breiter Akzeptanz Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet.

Die im Freistaat in verschiedenen Gesetzen einzeln geregelten Auskunftsrechte, sind für juristische Laien nicht nur schwer auffindbar, sondern stellen auch zu hohe Hürden dar. Dabei wird den Behörden ein komfortabler Ermessensspielraum eingeräumt.

Solange Behörden Auskunftsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern wegen eines aus ihrer Sicht nicht ausreichend glaubhaft gemachten „berechtigten Interesse“ ablehnen können, sind die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger beschnitten. Die Begründungspflicht, wieso Informationen ausnahmsweise nicht herausgegeben werden können, soll daher künftig bei den Behörden liegen.

Selbstverständlich findet die Freiheit des Einzelnen auch im Rahmen der Auskunft dort ihre Grenzen, wo Rechte anderer verletzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder der Schutz persönlicher Daten und andere vertrauliche Daten werden durch Informationsfreiheitsgesetze besonders geschützt und tatbestandlich normiert.

B) Lösung

Zur Stärkung der Bürgerrechte muss ein Informationsfreiheitsgesetz allen Bürgerinnen und Bürgern einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber den Behörden des Freistaates ermöglichen. Der Anspruch richtet sich auf die Erteilung von Auskünften, Akteneinsicht oder auf sonstigen Zugang zu Informationen.

Die bestehenden Rechte auf Akteneinsicht und Auskunft werden dadurch nicht verdrängt. Auch personenbezogene Daten und sonstige berechnete Interessen werden weiterhin besonders geschützt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für die Auskunft können je nach Umfang des Auskunftsverlangens Kosten vom Antragsteller erhoben werden. Durch die weitere Aufgabe als Beauftragter für Informationsfreiheit entstehen Kosten beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern und mit dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz zeigen, dass Bürger sehr verantwortungsbewusst mit den Informationsrechten umgehen. Vor missbräuchlicher Inanspruchnahme schützt das Gesetz.

Gesetzentwurf

Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz (BayIFG)

§ 1

Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz

Abschnitt 1

Wesen, Anspruch auf Zugang und Sicherstellung des Informationsrechts

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für einen freien Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen festzulegen. ²Auf diese Weise soll, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen, die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. ²Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) ¹Für den Landtag, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt für den Obersten Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter, den Kommunalen Prüfungsverband und die Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 DSGVO. ³Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen.

(3) Für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese vor.

Art. 3

Anspruch auf Informationszugang

Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in Art. 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Art. 4

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragter für Informationsfreiheit zuständig.

(2) Der oder die Beauftragte für Informationsfreiheit kann von jedem angerufen werden, der sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(3) Der oder die Beauftragte für Informationsfreiheit legt dem Landtag und der Staatsregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor.

Abschnitt 2

Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang

Art. 5

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information der Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden. ²Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Art. 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt, die betroffene Person im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2016/679, biometrische Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(4) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(5) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Art. 7

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. ²Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. ⁴Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

Art. 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) ¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen. ²Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Staatsregierung beeinträchtigt oder es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) ¹Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. ²Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

Abschnitt 3

Verfahren

Art. 9

Antragstellung und Auskunftserteilung

(1) ¹Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. ³Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. ⁴Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten.

(2) ¹Die informationspflichtige Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ²Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) ¹Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. ²Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung einer geschützten Person nicht möglich ist. ³Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. ⁴Die Fristverlängerung, die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(4) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(5) ¹Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dieser offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. ²Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Art. 10

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte. ³Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. ⁴Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann.

(2) Private transparenzpflichtige Stellen nach Art. 2 Abs. 4 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Abs. 1 verlangen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel 5 Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

2. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel 8 die Überschrift zu Art. 34 wie folgt gefasst:

„Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

3. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Teil 3 wie folgt gefasst:
„Meinungsäußerungsfreiheit“.
4. In der Inhaltsübersicht wird Art. 39 gestrichen.
5. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 4 Schlussvorschriften der bisherige Art. 39a zu Art. 39, der bisherige Art. 39b zu Art. 40 und der bisherige Art. 40 zu Art. 41.
6. Die Überschrift des Kapitels 5 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 1
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Landesbeauftragte nach Art. 33a der Verfassung ist zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei den öffentlichen Stellen.“
8. Die Überschrift des Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit“.
9. Die Überschrift des Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Meinungsäußerungsfreiheit“.
10. Art. 39 wird aufgehoben.
11. In Teil 4 Schlussvorschriften wird der bisherige Art. 39a zu Art. 39, der bisherige Art. 39b zu Art. 40 und der bisherige Art. 40 zu Art. 41.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Martin Hagen

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Katharina Schulze

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Julika Sandt

Abg. Christoph Maier

Abg. Horst Arnold

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)
zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes (Drs. 18/4202)
- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Herrn Kollegen Martin Hagen das Wort.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die FDP beantragt heute eine bayerische Glasnost, ein Informationsfreiheitsgesetz für Bayern.

Bayern gehört neben Niedersachsen und Sachsen zu den Bundesländern, die noch kein solches Informationsfreiheitsgesetz haben. Das möchten wir ändern. Wir möchten, dass alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes gegenüber der Verwaltung im Freistaat auf allen staatlichen Ebenen ein Auskunftsrecht erhalten.

(Beifall bei der FDP)

Wir wollen mit diesem Gesetz in Bayern mehr Offenheit und Transparenz erreichen. Wir möchten einen offenen Zugang zu Informationen; denn offener Zugang zu Informationen ist die Voraussetzung für eine effektive Kontrolle von staatlichem Handeln.

Ein Informationsfreiheitsgesetz macht staatliches und behördliches Handeln transparent, es macht das Handeln nachvollziehbar. Deshalb trägt ein Recht auf Akteneinsicht auch dazu bei, Mausecheln zu verhindern, Korruption und Missstände aufzudecken. Es stärkt den mündigen Bürger. Es stärkt damit auch unsere Demokratie, und nicht zuletzt stärkt es auch das Vertrauen in unsere Verwaltung.

(Beifall bei der FDP)

Meine Damen und Herren, Informationsfreiheitsgesetze sind in den meisten Bundesländern Standard. Sie sind auf Bundesebene und auf europäischer Ebene Standard.

Auch hier bei uns in Bayern haben über achtzig Kommunen bereits eine eigene Informationsfreiheitssatzung.

Es gibt keinen Grund, warum Bayern, warum der Freistaat diesen Schritt nicht endlich auch gehen sollte. Das Recht auf Auskunft, das derzeit in Bayern schon Gesetzeslage ist, ist eben kein Recht auf Auskunft ohne Voraussetzung. Es ist ein Recht auf Auskunft, das Behörden dann verweigern können, wenn sie berechtigtes Interesse seitens des Bürgers anzweifeln. Wir glauben, dass jeder Bürger ein berechtigtes Interesse hat, Informationen über staatliches Handeln zu haben; denn der Staat ist für die Bürger da und nicht umgekehrt.

(Beifall bei der FDP)

Meine Damen und Herren, es ist nicht das erste Mal, dass sich dieses Haus mit dem Thema Informationsfreiheitsgesetz befasst.

(Alexander König (CSU): Das stimmt!)

Es kommt in schöner Regelmäßigkeit. Es hat sich aber vielleicht eine Sache geändert, nämlich dass es möglicherweise in diesem Parlament eine Mehrheit für ein solches Vorhaben geben könnte; denn wenn man in den Protokollen nachschaut, erkennt man, dass der Koalitionspartner in der Regierung, die FREIEN WÄHLER, immer ganz vorne mit dabei war, wenn es um das Thema Informationsfreiheit ging. Schade, dass der Kollege Streibl gerade das Plenum verlassen hat; ich habe nämlich sehr schöne Zitate aus den Debatten der vergangenen Jahre von ihm entdeckt, die ich gerne vortrage. Zu einem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER im Jahr 2010 sagte beispielsweise der heutige Fraktionsvorsitzende Streibl, beziehend auf die Gesetzentwürfe der SPD und der GRÜNEN:

Wir haben diese Gesetzentwürfe unterstützt, da die Informationsfreiheit und die Transparenz in den Verwaltungen eines der Herzensthemen der Freien Wähler ist.

Ich nehme doch an, dass sich an den Herzensthemen der FREIEN WÄHLER seitdem nicht so viel geändert hat.

Dieses Thema

sagte Herr Streibl

haben sich die Freien Wähler auf die Fahnen geschrieben, da wir viel kommunalpolitische Erfahrung haben

Ich glaube, daran hat sich nichts geändert.

und wissen, dass mehr Offenheit möglich ist. [...]

Der Bürger

sagte Herr Streibl

muss diese Informationen haben. Dann kann er die Verwaltung kontrollieren.

Das war 2010.

2012 – ich nehme an, er hatte 2012 die gleichen Redenschreiber – sagte er:

Eine Politik des Vorenthaltens von Wissen, eine Politik des Herrschaftswissens entmündigt letztlich unsere Bürgerinnen und Bürger in Bayern. Das muss ein Ende haben [...].

Auch seit 2012 hat sich daran nichts geändert.

(Alexander König (CSU): Das ist unglaublich!)

Und 2014 – das letzte Mal, als das Plenum sich damit befasst hat – sagte er:

Der Mensch ist das Subjekt von Rechten. Zu diesen Rechten gehört auch das Recht auf Zugang zu Wissen und Informationen. [...]

Demokratie

sagte Herr Streibl

basiert letztlich immer auf dem Prinzip der Beteiligung. Beteiligen kann ich mich jedoch nur dann, wenn ich über das Wissen und die Informationen über die Dinge, über die ich entscheiden soll, verfüge.

Ich kann all diese Worte des Kollegen Streibl, des heutigen Fraktionsvorsitzenden der FREIEN WÄHLER, nur unterstreichen und hoffe, dass wir hier gemeinsam zu der Erkenntnis kommen, dass Bayern ein Informationsfreiheitsgesetz braucht.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bleiben Sie noch eine Sekunde am Rednerpult.

(Der Abgeordnete Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER) hebt zu einer Zwischenbemerkung an)

Ich habe Ihnen noch nicht das Wort erteilt, Herr Kollege.

(Zuruf: Jetzt sind wir aber gespannt!)

Herr Kollege Dr. Mehring, es ging gerade um die Begründung des Gesetzentwurfs. Dazu ist keine Zwischenbemerkung vorgesehen.

Martin Hagen (FDP): Ach so, schade. Das machen wir dann bilateral, Fabian.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Dann besprechen wir das bilateral!)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Hagen. – Ich eröffne hiermit die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Re-

dezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile zunächst der Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Transparenz ist ein hohes Gut – zweifelsohne. Nicht weniger wichtig ist aber der Schutz personenbezogener Rechte, von Betriebsgeheimnissen, Sozialgeheimnissen etc. Aufgabe der Politik ist es gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Interessen gegeneinander abzuwägen und einer Lösung zuzuführen. Und genau dieses hat der Bayerische Landtag getan,

(Alexander König (CSU): Schon öfter!)

indem er Ende 2015 das Bayerische Datenschutzgesetz erlassen und diesen Grundsätzen Rechnung getragen hat. Mit Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes wurde ein allgemeines Informationszugangsrecht implementiert. Dies stärkt – Herr Kollege – die Transparenz öffentlicher Verwaltung und damit die Mitwirkungsmöglichkeit von Bürgerinnen und Bürgern. Die Bürgerinnen und Bürger verfügen somit gegenüber öffentlichen Stellen des Freistaates – genau das, was Sie fordern – und der Kommunen bereits nach der geltenden Rechtslage über das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten.

Darzulegen ist ein berechtigtes Interesse. Das kann aber auf wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Gründen beruhen, und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen. Wenn dies gegeben ist – berechtigtes Interesse, keine Ausschlussgründe –, besteht ein allgemeines Informationszugangsrecht. Wie gesagt: bereits nach derzeit geltendem Recht.

Dieser Anspruch umfasst nicht nur ein Recht auf Auskunftserteilung in Form einer Informationsmitteilung durch die Behörde, sondern auch auf Auskunft in Form der Akteneinsicht oder auch Übersendung von Kopien. Ich frage mich: Wo soll denn durch den Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes ein Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger entstehen?

Im Übrigen sehen alle Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze von Bund und der anderen Länder, wie Sie erwähnt haben, Herr Kollege – dieses haben Sie allerdings nicht erwähnt –, allesamt Ausnahmen vor, wonach für bestimmte Auskünfte, eben weil andere schutzwürdige Interessen entgegenstehen, ein Auskunftsverweigerungsrecht vorgesehen ist. Die Frage ist also: Wählt man den Weg, alles zu erlauben und es dann einzuschränken, indem man sagt, da und dort darf keine Auskunft gegeben werden, oder macht man es wie Bayern, von vorneherein anzunehmen, dass ein berechtigtes Auskunftsinteresse besteht, wenn keine Versagungsgründe vorliegen? – Ein völlig voraussetzungsloser Anspruch, wie Sie ihn uns haben vermitteln wollen, ist auch in den anderen Informationsfreiheitsgesetzen nirgendwo gegeben.

Nachdem unser Bayerisches Datenschutzgesetz in Artikel 39 genau diese Balance zwischen den schutzwürdigen Interessen einerseits und dem schutzwürdigen Interesse an Transparenz andererseits herstellt, sind wir der festen Überzeugung, dass Ende 2015 mit Erlass des Artikels 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes genau diesen Wünschen nach Transparenz Rechnung getragen wurde. Wir sehen deshalb in keiner Weise eine Notwendigkeit und einen Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger, wenn wir jetzt das von Ihnen begehrte Informationsfreiheitsgesetz erlassen würden. Gesetze, die keinen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger haben, die keine Regelungslücke schließen, sondern nur Dinge regeln, die bereits geregelt sind, haben keinen Sinn. Deshalb werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin Guttenberger. – Als Nächste hat die Kollegin Katharina Schulze für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für uns GRÜNE ist klar, öffentliche Daten gehören öffentlich gemacht, und private Daten bleiben natürlich privat. Das ist unser Verständnis, das Verständnis der GRÜNEN, vom

Umgang mit Informationen des Staates und mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sehen: Wir möchten die größtmögliche Transparenz staatlichen Handelns. Darum wollen wir GRÜNE Informationsfreiheit in Form eines Transparenzgesetzes.

Wir gehen dabei etwas weiter als die FDP. Wir sind auch der Meinung, dass wir endlich die Informationsfreiheit in Bayern brauchen. Es ist absolut peinlich, dass wir hier im Freistaat Bayern immer noch diese antiquierte Regelung haben, dass auf das Amtsgeheimnis verwiesen werden kann, während sich die anderen Bundesländer und der Bundestag für die Bundesebene sowie achtzig Kommunen in Bayern bereits auf den Weg gemacht haben. Der Freistaat Bayern muss endlich nachziehen. Wir brauchen Informationsfreiheit auch in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, bei den Behörden Informationen zu erfragen, Akteneinsicht zu nehmen und beispielsweise Kopien von Unterlagen anzufordern.

Aus Sicht der GRÜNEN reicht das aber nicht. Im Jahr 2019 müssen wir proaktiv vorgehen. Wir brauchen also ein Transparenzgesetz. Wir sind der Meinung, dass öffentliche Daten, Statistiken, Gutachten, Verwaltungsvorschriften, in denen keine personenbezogenen Daten enthalten sind, von der Verwaltung proaktiv öffentlich gemacht werden sollten. Die Bürgerinnen und Bürger sollten nicht als Bittsteller auftreten müssen, sondern es soll eine Verpflichtung geben, gewisse Statistiken etc. auf einer Internetplattform der Verwaltung öffentlich zu machen. In dieser Hinsicht geht unser Vorschlag für mehr Transparenz im staatlichen Handeln weiter als der Gesetzesentwurf der FDP.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn jetzt die eine oder der andere fragt, ob das so überhaupt möglich ist, möchte ich nur darauf hinweisen: Es gibt seit 2012 ein Transparenzgesetz in Hamburg und seit 2015 in Rheinland-Pfalz.

Wenn ich mir den Gesetzentwurf der FDP genauer anschau, muss ich leider feststellen: Ein paar gute Punkte sind enthalten; der erste Schritt ist gemacht. Das Ganze ist aber schon noch etwas dünn und lückenhaft. Bei Ihnen fehlen zum Beispiel Regelungen zum Rechtsschutz der Antragstellerinnen und Antragsteller, wie mit abweisenden Behördenentscheidungen umgegangen wird. Das haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf nicht geregelt.

Insgesamt sind wir der Meinung, wie ich gerade ausgeführt habe, dass die proaktive Veröffentlichungsverpflichtung der Verwaltung aufgenommen werden sollte. Deshalb hätten wir gerne ein Transparenzgesetz.

Liebe FDP-Fraktion, ich fasse zusammen: Hätten Sie diesen Gesetzentwurf während Ihrer Regierungsbeteiligung eingebracht, wäre dies ein massiver Gewinn gewesen. Das haben Sie damals leider nicht gemacht. Sie haben stattdessen die Informationsfreiheitsgesetze von den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN abgelehnt. Das finde ich sehr schade. Es ist jedoch gut, dass sie sich jetzt auf den Weg machen.

Sie haben damals mitregiert und das Thema noch nicht einmal im Koalitionsvertrag verankert. Ich bin jetzt sehr gespannt, wie sich die FREIEN WÄHLER verhalten werden. Diese waren bisher immer Verfechterinnen und Verfechter der Informationsfreiheit. Jetzt hätten sie die Chance, in diesem Bereich weiterzugehen. Ich bin auf die Argumentation gespannt.

Zum Abschluss, bevor ich mich auf die Debatten im Ausschuss freue, möchte ich noch etwas zu Ihnen sagen, liebe Frau Guttenberger. Sie haben gesagt, dass dies alles schon seit dem Jahr 2015 im Bayerischen Datenschutzgesetz geregelt werde. Wenn man dort hineinschaut, sieht man jedoch, dass die Bürgerinnen und Bürger nur ein Recht auf Auskunft haben, wenn sie ein berechtigtes Interesse vorweisen können.

(Petra Guttenberger (CSU): So muss es auch sein!)

Sorry, aber das ist nicht die Idee von Informationsfreiheit.

(Petra Guttenberger (CSU): Das sagen Sie!)

Informationsfreiheit ist ein Jedermannsrecht. Als Bürgerin oder Bürger sollte ich nicht nachweisen müssen, warum ich das – bitte, bitte, bitte – unbedingt haben darf. Wenn ich beispielsweise wissen möchte, wie viele Radfahrer laut einer Befragung an einer bestimmten Stelle entlangfahren, sollte ich diese Informationen auch bekommen. Darum geht es doch. Das ist der große Unterschied. Das, was Sie uns als Informationsfreiheit verkaufen wollen, ist eben keine Informationsfreiheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb kann ich nur erneut festhalten: Die CSU-Fraktion möchte den Wandel zu echter Transparenz und Informationsfreiheit nicht vollziehen. Da diese Debatte der Ersten Lesung jetzt schon etwas hitziger war, freue ich mich erst recht auf die Diskussion in den Ausschüssen. Liebe FDP, vielleicht kann man einige Punkte in eurem Gesetzentwurf noch etwas nachschärfen. Am Ende schauen wir mal, wie sich die FREIEN WÄHLER bei diesem Thema verhalten werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Frau Kollegin Schulze. – Als Nächster hat Herr Vizepräsident Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Um das Vertrauen in staatliches Handeln war es schon einmal besser bestellt. Ich bezweifle jedoch, dass dies in erster Linie am staatlichen Handeln selbst liegt. Ich glaube, das liegt auch am grundsätzlich steigenden Misstrauen unserer Gesellschaft und

manchmal auch an der Neigung zur Skandalisierung der Darstellung öffentlichen Handelns.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Meine Damen und Herren, dagegen hilft erstens eine umfassende politische Bildung, zweitens eine umfassende Beteiligung der Bürger an Entscheidungsprozessen sowie drittens die Transparenz der Verfahrenswege und der Entscheidungen. Die Transparenz fördert die demokratische Meinungs- und Willensbildung. Sie trägt dazu bei, die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern. Damit erleichtert sie auch die Korruptionsbekämpfung und steigert die Akzeptanz staatlichen Handelns sowie das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung. Nur wer von einem Vorgang weiß, kann sich auch aktiv in politische Prozesse einbringen. Die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten setzt aber einen umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen voraus.

Ganz nebenbei: Das Recht der Bürger auf Information mit Akteneinsicht ist auch ein Grundpfeiler unserer freiheitlichen Demokratie. Die Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes ist eines der wichtigsten Grundrechte in jeder Wissensgesellschaft. Ein bloßes Informationszugangsrecht nach Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, bei dem ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden muss, wird diesem Ziel tatsächlich nicht gerecht.

(Beifall bei der FDP)

Die Darlegung eines berechtigten Interesses ermöglicht der Verwaltung eine Abwägung zwischen persönlichem Interesse und Geheimhaltungsinteresse. Aber es ist eine unnötige Hürde, die oftmals zu Verweigerungen führen kann. Sie fördert weder die Transparenz noch das Vertrauen.

Wir FREIEN WÄHLER haben uns deshalb bereits mehrfach für den Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes starkgemacht. Leider ist es uns bei den Ko-

alitionsverhandlungen nicht gelungen, unseren Koalitionspartner davon zu überzeugen. Herr Hagen, in den Akten sind von Ihnen keine Redebeiträge zu finden, die mit denen von Herrn Streibl vergleichbar sind, weil Sie ein Parlamentsneuling sind.

(Martin Hagen (FDP): Das ist die Gnade der späten Geburt!)

Ihre Fraktion kennt das jedoch schon. Als wir nämlich ein Informationsfreiheitsgesetz gefordert haben, hat die FDP in der Regierung ein solches Gesetz abgelehnt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sie konnten es nicht im Koalitionsvertrag verankern. Jetzt fordern Sie es als Opposition, als gäbe es keine Vergangenheit.

Ich bin nun ganz transparent und bekenne mich zu unserer Vergangenheit wie auch zur Gegenwart, in der wir insgesamt erfolgreich sehr viele unserer Anliegen zum Erfolg führen können, aber eben nicht überall und nicht zu diesem Punkt. Ich bekenne mich aber auch zur Zukunft. Wir würden einige Dinge anders machen als Sie in Ihrem Entwurf. Wir würden amtliche Informationen anders definieren. Dazu sollen auch Entwürfe und Notizen gehören, die nicht Gegenstand des Vorgangs wurden. Es sollten auch juristische Personen und Personenvereinigungen Zugang zu Informationen haben. Eine Aktiengesellschaft oder ein eingetragener Verein kann auch ein Interesse daran haben, über Behördenvorgänge Bescheid zu wissen. Wäre es nicht nötig, auch Rechtsschutzmöglichkeiten zu regeln, wenn man am Ende kein stumpfes Schwert will? – Das sind die Gründe, warum wir Ihren Entwurf ablehnen. Der umfassende Zugang zu amtlichen Informationen bleibt eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten und die Kontrolle staatlichen Handelns. Für ein im Detail besseres Informationsfreiheitsgesetz werden wir uns auch in Zukunft einsetzen, und zwar nicht zuletzt bei unserem Koalitionspartner, weil das nach wie vor tief in unserem Herzen ist – um Sie zu zitieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Sandt hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

(Unruhe)

– Lassen wir es gerade noch gelten. Herr Vizepräsident, ich nehme es auf meine Kappe, dass ich zu spät nach rechts geschaut habe. Bitte schön.

Julika Sandt (FDP): Ich kann durchaus nachvollziehen, welche Probleme Sie mit dem Koalitionspartner haben. Diese Probleme hatten wir auch. Wir haben dann jedoch tatsächlich deutlich gemacht, wie wir dazu stehen. Um ein entsprechendes Signal zu setzen, hat unser Fachsprecher damals gesagt, dass unsere Fraktion aus Koalitionsräsion zustimmen müsse. Um ein Zeichen zu setzen, sagte er jedoch: Ich stimme klar dagegen. Wie werden Sie sich als Fachsprecher verhalten? – Werden Sie das Haar in der Suppe, das Sie im Gesetzentwurf gesucht haben, in den Vordergrund stellen? Oder werden Sie durch Ihr persönliches Abstimmungsverhalten ein klares Bekenntnis für ein Informationsfreiheitsgesetz abgeben?

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. – Herr Hold.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sie selbst haben das damals miterlebt. Ich glaube, Ihr Abstimmungsverhalten war der Koalition geschuldet. Ich freue mich, wenn Sie uns das auch zugestehen. Ich glaube, viel deutlicher, als ich mich ausgedrückt habe, kann man sich nicht ausdrücken. Wir werden weiterhin dafür kämpfen, und zwar an allen möglichen Fronten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herzlichen Dank. Damit ist der Beitrag beendet. – Ich darf seitens der AfD Herrn Abgeordneten Christoph Maier aufrufen. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus – so Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bundesvorsitzende der Partei der GRÜNEN Robert Habeck behauptet, es gebe kein Volk. Ich sage, dass seine Worte blanker Unsinn sind. Selbstverständlich gibt es ein Volk, und ja, daran gibt es auch einen Verrat.

Meine Damen und Herren, die AfD ist angetreten, um dem Volk zu seinem Recht zu verhelfen. Deshalb sind wir nicht für weniger Demokratie. Die AfD fordert mehr Demokratie. Wir wollen direktdemokratische Elemente im Grundgesetz verankern. In Bayern wollen wir die Wege zu Volksentscheiden und Volksbegehren vereinfachen. Die AfD glaubt an den mündigen Staatsbürger. Daher wollen wir dem Bürger auch das Recht einräumen, hinter die Kulissen des Staatsapparats zu blicken. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Möglichkeit. Das ist im Ansatz richtig.

(Beifall bei der AfD)

Allerdings muss ein solch umfassendes Informationsrecht dort seine Schranken finden, wo es die Rechtsgüter anderer verletzt. An dieser Stelle hat der Gesetzentwurf einigen Nachholbedarf. Personenbezogene Daten müssen vor dem Zugriff Unberechtigter unbedingt geschützt werden. Kollegen von der FDP, in Ihrem Entwurf klingt das so – ich zitiere:

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden,

Weiter lese ich aber:

es sei denn, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt, die betroffene Person [...] eingewilligt hat oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Was dürfen wir daraus folgern? – Möchte eine Person meinen Wohnsitz erfahren und bin ich auf unbestimmte Zeit verreist, darf das Meldeamt die Daten herausgeben, weil ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich ist, um die Einwilligung einzuholen. Nein, das kann es nicht sein. Da sind wir mehr als skeptisch. Ihr Gesetz ist in dieser Hinsicht sehr lückenhaft und nicht durchdacht.

Bleiben wir beim Problembereich Datenschutz. Die DDR hatte die Stasi. Heute gibt es die Antifa, und der parlamentarische Arm der Antifa sitzt bei den GRÜNEN auch hier im Bayerischen Landtag. Schnüffeln, bespitzeln, einschüchtern – das erledigt nicht mehr Erich Mielke. Das machen nun Vereine wie "a.i.d.a München" oder "Allgäu rechtsaußen". Selbst Politiker in diesem Hohen Haus machen vor solchen Methoden nicht halt. Linksextremisten stehen schon in den Startlöchern, das Informationsfreiheitsgesetz für ihren gewaltbereiten sogenannten Antifaschismus zu instrumentalisieren, der nichts anderes ist als Meinungsterror gegen die bürgerliche Gesellschaft.

(Beifall bei der AfD – Florian von Brunn (SPD): Gegen Rechtsradikale!)

Auf linken Internetseiten lesen wir Handlungsanweisungen, wie die neue Informationsfreiheit zu nutzen sei im bekanntlich mit allen Mitteln erlaubten Kampf gegen Rechts. Vor einem solchen Missbrauch schützt der Gesetzentwurf der FDP zwar im Grundsatz. Dort heißt es, dass Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, nicht übermittelt werden dürfen. Aber Ihr Gesetzentwurf sieht vor, dass der Landesbeauftragte die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen soll. Das ist die Krux; denn der Landesbeauftragte ist aktuell stark überlastet. Er schreibt dazu wörtlich in seinem Bericht, ich zitiere:

Derzeit befinden wir uns in einer schier aussichtslosen Lage. Täglich gehen deutlich mehr Eingaben und Meldungen von Datenschutzverletzungen ein, als wir abarbeiten können. Von der enormen Anzahl von Beratungsanfragen ganz abgesehen.

Für den Fall, dass es für seine Behörde, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, in den nächsten beiden Jahren keine einzige weitere Stelle geben wird, wie es der Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung im Übrigen vorsieht, wird man die Prioritäten des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht auch völlig neu ausrichten müssen.

Werte Kollegen, in einer solchen Lage halten wir als AfD-Fraktion es für unverantwortlich, den Bürger dieser Gefahr auszusetzen. Ich betone: Erst wenn der Datenschutz ausreichend gesichert ist, können wir den kriminellen Blicken der Antifa oder anderer Organisationen in diesem Land, die sich den Meinungsterror auf die Fahnen geschrieben haben, entgegentreten und können wir einem solchen Gesetzentwurf mit gutem Gewissen zustimmen.

Noch ein letztes Wort: Liebe FDP-Fraktion, ich lese in Ihrem Gesetzentwurf von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern, von den Beauftragten und von den Antragstellerinnen und den Antragstellern.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte achten Sie auf Ihre Redezeit.

Christoph Maier (AfD): An anderer Stelle reden Sie von dem Antragsteller oder dem Sachverständigen wieder nur in der männlichen Form. Aber wir wollen Ihnen in Sachen Gendersprache garantiert keine Nachhilfe geben. Das überlassen wir den linken und extremen Ideologen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um.

(Unruhe)

Christoph Maier (AfD): Mein Rat lautet dennoch: Schreiben Sie deutsch, statt politisch korrekt. Das Volk wird es Ihnen danken.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Maier und darf den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herrn Horst Arnold, aufrufen. Herr Vorsitzender, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Informationsfreiheit ist barrierefreier Zugang. Was ich da jetzt gerade gehört habe, schafft bereits im Ansatz Barrieren, Zwiespalt und Bedenkenträgertum. In diesem Zusammenhang brauchen wir uns also überhaupt nicht über barrierefreien Zugang zu unterhalten. Das ist nicht unser Ding.

Wir wollen tatsächlich barrierefreien Zugang, wie es bereits in über 13 Bundesländern der Fall ist. Ich zitiere Herrn Seidenath höchst ungern. Aber er hat eben gesagt, dass Verzögerung und Bedenkenträgertum die besten Anzeichen für Stillstand in unserem Land sind. Genau das ist hier der Fall. Wenn überall im Land Initiativen vorhanden sind, die gern einen Zugang zu Ihren Informationen hätten, aber mit einem "berechtigten Interesse" argumentiert wird, dann zeigt das doch ein Staatsbild, das eigentlich von vorgestern ist. Der Bürger und die Verwaltung sind im modernen Staat auf Augenhöhe. Der Bürger ist kein Bittsteller, wie Sie das in diesem Zusammenhang rüberbringen.

(Beifall bei der SPD)

Der Bürger finanziert mit seinen Steuergeldern genau diese Verwaltung, die nicht über irgendetwas Informationen sammelt, sondern auch über den Bürger. Da ist es doch ein Zeichen der Transparenz, dass der Bürger in diesem Zusammenhang auch Zugang zu diesen Daten hat. Wir hören immer wieder von Skandalen, die im öffentlichen Rahmen stattfinden, dass Gelder verausgabt bzw. veruntreut werden.

Was muss passieren? – Jeder Bürger, der sich dafür interessiert, sollte nicht sein Interesse dafür begründen müssen, diese Information zu bekommen, sondern es muss ein Automatismus vorhanden sein. Deswegen halten wir gemeinsam mit den GRÜNEN in unserem zukünftigen Gesetzentwurf ein proaktives Handeln geradezu für

notwendig, um die Bürgerinnen und Bürger beim Verwaltungshandeln des Staates mitzunehmen, auch eingedenk der Kritik und des Misstrauens, die in diesem Zusammenhang häufig geäußert werden.

Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, Vertrauen zu schaffen. Vertrauen zu schaffen heißt: Ich muss die Möglichkeit zur Kontrolle und Mitgestaltung geben und dadurch die Demokratie optimieren. Wenn ich sage: Begründe erst mal dein Interesse – es muss ja ein berechtigtes Interesse sein –, was hat dann derjenige, der überhaupt kein Interesse mehr an dieser Gesellschaft hat, für eine Möglichkeit, zu dem Datensatz in unserem Land zurückzufinden.

Das ist eine rückwärtsgewandte Politik. Das bedeutet tatsächlich informationellen Stillstand. Das ist eine typische Situation: Auf der einen Seite werden Runde Tische inszeniert, bei denen viel geredet wird, und auf der anderen Seite werden diesen Runden Tischen die Informationen vorenthalten, oder es wird gesagt: Liebe Leute, begründet erst mal euer berechtigtes Interesse.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage es noch einmal, auch wenn das manchen nicht gefallen mag: Die Verwaltung ist aus unserer Sicht Dienstleister der Gesellschaft und der Öffentlichkeit und nicht umgekehrt. Deswegen ist eine Situation auf Augenhöhe angemessen. Das heißt: Es werden auch die persönlichen, die besonderen Rechte berücksichtigt.

Im Antrag der FDP ist das Datenschutzrechtinteresse berücksichtigt, sind Betriebsgeheimnisse berücksichtigt; all diese Dinge, die man dazwischenschalten muss. Es geht ja nicht um hemmungslosen Zugang, sondern es geht um das definierte Interesse. Da haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, die Betroffenen anzuhören, wenn Daten von Privaten herausgegeben werden müssen, und erst dann Entscheidungen zu treffen.

Übrigens ist der geschätzte ehemalige Kollege Dr. Fischer von der FDP, der damals für Datenschutz bzw. das Informationsfreiheitsgesetz geworben hat, ja aus der FDP

ausgetreten. Ich hoffe, nicht deswegen, weil er glaubt, mit Ihnen die Informationsfreiheit nicht durchzubringen. Sie haben uns bei der ganzen Sache an Ihrer Seite.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Ich darf den Abgeordneten Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion aufrufen. Bitte schön.

Matthias Fischbach (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss an die CSU vorweg die Frage richten: Wovor haben Sie eigentlich bei diesem Gesetzentwurf Angst?

(Tobias Reiß (CSU): Nicht vor der FDP!)

Warum können Sie dem nicht zustimmen? Sind es die Bürger? Ist es die Kontrolle des Staates, die dieser Gesetzentwurf intendiert?

(Lachen der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Ich verstehe es ehrlich gesagt nicht. Sie argumentieren mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Inzwischen gibt es einen Anspruch, aber der muss erst einmal mit einem berechtigten Interesse begründet werden. Darüber haben wir heute ja ausführlich diskutiert.

Wir wollen das Verhältnis zwischen Staat und Bürger vom Kopf auf die Füße stellen. Wir setzen einen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger in Bayern als grundsätzlich gegeben voraus, weil die Bürgerinnen und Bürger die Steuern zahlen, weil die Bürgerinnen und Bürger das staatliche Handeln kontrollieren wollen und weil wir einen Staat auf Augenhöhe haben möchten. Deswegen setzen wir uns hier für ein Informationsfreiheitsgesetz ein.

(Beifall bei der FDP)

Es bedeutet eben schon eine juristische Hürde für einen Laien, zu wissen, ob er überhaupt Fragen stellen darf und was das berechtigte Interesse ist. Für einen Juristen ist das natürlich klar, aber dennoch ist es eine Problematik. Hinzu kommt, dass man dieses Interesse erst einmal begründen muss. Wollen wir denn wirklich, dass jeder Bürger ausführlich in einem kleinen Aufsatz begründet, warum er ein Interesse daran hat, das staatliche Handeln zu kontrollieren? – Ich will das nicht. Ich will eine aktive Bürgerschaft haben, ich will eine aktive Bürgergesellschaft haben, die die Demokratie in unserem Land lebt. Deswegen ist es hier grundsätzlich richtig, die Gesetzeslage vom Kopf auf die Füße zu stellen. Da kann man nicht mit Kostenargumenten kommen, da kann man nicht mit Aufwandsargumenten kommen, da kann man nicht mit kleinlichen Diskussionen kommen. Ja, man könnte das Gesetz noch ein bisschen stärker machen, darüber können wir gerne in der Zweiten Lesung bzw. auch in den Ausschüssen reden.

Lassen Sie uns von hier aus ein starkes Signal senden! Ein moderner Staat braucht ein starkes Bürgerrecht. Lassen Sie uns dafür kämpfen, dass Bayern eine stärkere Demokratie wird. Die Menschen hier sollen spüren, dass sie ernst genommen werden. Dafür setzen wir uns ein.

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Um die Zwischenbemerkung vorwegzunehmen, lieber Herr Mehring, darf ich noch kurz zu der Haltung der FREIEN WÄHLER ausführen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

– Die ist doch absehbar. – Ja, die FDP hat in der Zeit ihrer Regierungsbeteiligung gesagt, aus Koalitionsrason nicht zustimmen zu können. Ja, Herr Fischer hat sich trotzdem ermutigt gefühlt, klarzustellen, warum wir das machen; er war ehrlich und offen.

Wir müssen aber auch fragen, wie sich die FREIEN WÄHLER damals verhalten haben. Ihr heutiger Fraktionsvorsitzender Streibl hat damals gesagt:

Schwarz ist nur die Nacht. Man muss sehen, wohin man geht, und aufpassen, dass man nicht ins Stolpern kommt und sich von einem Mahlstrom der CSU vereinnahmen lässt.

Wenn Sie das damals kritisiert haben, dann haben Sie jetzt die Chance, es besser zu machen, lieber Herr Kollege Mehring, liebe Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ich bin gespannt, wie Sie hier abstimmen werden, ob es bei Ihnen auch einige gibt, die ihrem Herzen folgen, oder ob Sie sich nur an die Koalitionsrason binden. An die FREIEN WÄHLER habe ich – entsprechend dem Sinn ihres Namens – die Erwartung, dass viele aus dem Herzen mit uns stimmen. Ich bin gespannt, was herauskommen wird. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach von der FDP und darf den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Bürger auf der Galerie! Als ich die Tagesordnung las – Herr Hagen, da spreche ich Sie an –, habe ich diesen Gesetzentwurf der AfD – – der FREIEN WÄHLER gesehen. – Entschuldigung!

(Zuruf von der FDP: Dritter Versuch!)

Der FDP.

(Beifall des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD))

Ich stelle fest, dass meine ursprüngliche Freude nicht gerechtfertigt war. Warum stelle ich das fest? – Weil in Ihrem Gesetzentwurf die Liberalitas Bavarica nicht zum Zuge kommt. Das ist etwas, was hier wiederholt angesprochen wurde. Nötig ist ein echtes Informationszugangsgesetz, vorbehaltlos, echter Art, wie es eigentlich sein sollte. Sie

haben ganz außerhalb der FDP-Tradition von Baum, Maihofer und vielleicht der Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger jetzt hier einen Antrag gestellt, der mir so vorkommt, als komme er aus der "Waffenschmiede des Innenministeriums". Denn wenn man Abschnitt 2 liest, stellt man fest, dass die "Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang", wie es dort heißt, so umfassend sind, dass für den Bürger nichts mehr übrig bleibt. Wenn ein Verfahren läuft, zum Beispiel ein Gerichts- oder ein Verwaltungsverfahren, hat er keinen Anspruch auf Informationszugang. Die Behörde darf dann den Antrag ablehnen; vielleicht muss sie es sogar. Denken Sie an die Windräder, die gebaut werden; dazu gibt es immer Planungs- bzw. Planfeststellungsverfahren. Denken Sie auch an die Planung von Straßen und Kraftwerken. Angesichts der vielen Einschränkungen in dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion hätte der Bürger keine Chance, irgendetwas zu bewirken. Die Behörde stellt nämlich fest, ob der Bürger einen Anspruch bzw. ein berechtigtes Interesse hat; sie hat die Definitionsmacht. Der Bürger bleibt und ist Bittsteller, so wie bisher auch, so, wie es Frau Guttenberger beschrieben hat.

Ein solcher Gesetzentwurf ist der FDP eigentlich nicht würdig. Vielleicht gehen Sie davon aus, dass der Gesetzentwurf in der 18. Legislaturperiode durchgeht, weil Sie dem derzeitigen Staatsverständnis das Wort reden.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Zwei Minuten sind um.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ja. – Das ist eben nicht das Wort eines anständigen Rechtsstaates, frei im Sinne von Hannah Arendt; denn ein solcher Staat hat nichts zu verbergen, weil er nach Recht und Gesetz, auf der Basis der Verfassung, handelt. Ein solcher Staat kann seinen Bürgern den Anspruch auf Information wirklich erfüllen. Sie sind nicht gewillt, es zu tun.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Also – –

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sie werden sehen: Es wird nicht so kommen, wie Sie es sich denken.

(Florian von Brunn (SPD): Ich möchte auch mehr Redezeit haben!)

Erster Vizepräsident Karl Feller: Ich bedanke mich, Herr Kollege Swoboda, dass Sie zu Ende gekommen sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf die Aussprache für geschlossen erklären. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Es ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt,
Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/4202

zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Hagen**
Mitberichterstatter: **Tobias Reiß**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 14. November 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 4. Dezember 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 23. Januar 2020 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/4202, 18/5728

zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Martin Hagen

Abg. Tobias Reiß

Abg. Katharina Schulze

Abg. Alexander Hold

Abg. Christoph Maier

Abg. Christian Flisek

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander

Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)

zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes (Drs. 18/4202)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Martin Hagen das Wort. Bitte schön.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, ich freue mich, vor so vollem Haus zu sprechen und grüße alle meine Fraktionskollegen.

(Heiterkeit)

Ich werde meine Redezeit der Präsenz im Plenum anpassen.

Meine Damen und Herren, wir sind in der Zweiten Lesung. Wir haben schon in vielen Legislaturperioden über Informationsfreiheitsgesetze gesprochen. Außer Bayern gibt es kaum noch Bundesländer, die kein solches Gesetz haben. In Bayern gibt es ein Recht auf Auskunft, das davon ausgeht, der Bürger müsse ein berechtigtes Interesse vorweisen, um eine Auskunft, eine Akteneinsicht zu erhalten. Wir als FDP meinen: Es muss genau umgekehrt sein. Der Staat muss begründen, wenn er einem Bürger eine Information vorenthält, nicht umgekehrt. Das ist unser Verständnis vom Verhältnis zwischen Bürger und Staat.

Wenn es um die Überwachung der Bürgerinnen und Bürger geht, heißt es in konservativen Kreisen häufig, wer nichts zu verbergen habe, der habe auch nichts zu befürchten. Dies ist ein Argument, das ich in Debatten allgemein ablehne. Hier kann man es aber einmal anbringen. Wenn der Staat, wenn die öffentliche Hand nichts zu ver-

bergen hat, was hat sie denn dann zu befürchten, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern Auskunft gibt und mehr Transparenz ermöglicht?

Wir haben dieses Gesetz eingebracht. Ich bitte um Zustimmung und freue mich auf die weitere Debatte.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist Kollege Tobias Reiß von der CSU-Fraktion.

Tobias Reiß (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Martin Hagen (FDP): Momentan hätten wir übrigens die Mehrheit! – Christian Flisek (SPD): Dann nutzt sie doch mal!)

– Ich gehe aber davon aus, dass dies ein vorübergehender Zustand ist.

(Christian Flisek (SPD): Dann musst du so lange reden, bis deine Leute da sind!)

– Nein; es kommen ja auch vom Kollegen Flisek noch wertvolle Argumente; deshalb will ich es nicht übertreiben.

Lieber Martin Hagen, die FDP schreibt in ihrem Gesetzentwurf, dass der moderne Staat vom Prinzip der Geheimhaltung weg soll hin zum Prinzip Öffentlichkeit. Ich glaube, es wäre besser, wenn wir uns auf das Prinzip der Transparenz, und zwar der ausgewogenen Transparenz verständigen würden, dem wir auch gerecht werden wollen. Selbstverständlich heißt Transparenz, dass mir als Bürger die Entscheidungsgrundlagen und die Fakten, die ich brauche, um eine Entscheidung nachvollziehen zu können, bekannt zu machen sind, und ich muss einen Anspruch darauf haben, diese Auskünfte auch zu bekommen, damit ich Entscheidungen, wenn sie mich betreffen, kritisch hinterfragen kann. Ich glaube, da sind wir gar nicht weit auseinander.

Dreh- und Angelpunkt der Diskussion ist immer das berechtigte Interesse. Es geht um die Frage, ob es ein Recht auf Auskunft geben muss oder ob wir sagen: Nein, Auskunft muss stets zur Verfügung stehen. Ihr selbst schreibt in eurem Gesetzentwurf

auch, dass der Auskunftsanspruch des Einzelnen dort endet, wo Rechte anderer betroffen sind. In Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird dies auch deutlich gemacht. Da heißt es nämlich, dass unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ermöglicht werden sollen. Nichts anderes wollen wir letztendlich auch.

Wir haben uns dafür entschieden, dem Thema Informationsfreiheit in einem Gesetz mit einem eigenen Lösungsweg Rechnung zu tragen, und zwar durch Verknüpfung der Informationsfreiheit mit dem Datenschutz. Ich glaube, dies sind zwei vornehme Rechte, die gut miteinander können. Es ist durchaus sinnvoll, für Ausgewogenheit zu sorgen. Wir haben dies damals 2015 im Rahmen des Gesetzes über die elektronische Verwaltung eingeführt. Ich glaube, auch um diese Thematik müssen wir uns in Zukunft noch stärker kümmern. Es geht um E-Government. Es gibt digitale Bürgerrechte; es gibt den digitalen Zugang und den Anspruch auf elektronische Verfahren. Hier müssen wir bürgerfreundlicher und offener werden und den Bürgerservice erhöhen. Ich glaube, dies ist insgesamt der Anspruch.

Es gibt eine Schrift des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, die "Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz" heißt, in der sich der Autor, Dr. Engelbrecht, zum Thema "Berechtigtes Interesse" äußert. Er schreibt – ich zitiere wörtlich –:

Die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses ist keine ‚überflüssige Hürde‘ des Informationszugangs, welche die Regelungslösung des bayerischen Gesetzgebers aus der Perspektive der Informationsfreiheit entwerten würde. Mit Blick auf die ‚Gesamtarchitektur‘ des Zugangsanspruchs erscheint sie als ein durchaus sinnvoller Baustein.

Sinnvoll auch deshalb, weil das eine relativ geringe Hürde ist. Wir wollen, dass jeder, der ein wirtschaftliches oder ideelles oder rechtliches Interesse hat, den Auskunftsanspruch auch tatsächlich hat.

Sehen wir uns den Gesetzentwurf der FDP an. Der längste Abschnitt ist Abschnitt 2 "Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang". Der Schutz öffentlicher Belange, der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind zu beachten. Ich sehe uns hier durchaus sehr nahe beieinander. Da wir aber mit Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes eine ausgewogene Regelung haben, sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf und werden dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat die Kollegin Katharina Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(Tobias Reiß (CSU): Die sieht es wieder ganz anders!)

Katharina Schulze (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ja, Herr Reiß, ich sehe dies ganz anders als Sie und wie Sie gerade ausgeführt haben. Die Debatte um Informationsfreiheit besteht nämlich schon lange, und sie tobt auch im Bayerischen Landtag schon lange.

Ich glaube, der grundlegende Unterschied zwischen Ihrer Position und der Position von uns GRÜNEN ist, dass wir der Meinung sind, dass eine größtmögliche Transparenz staatlichen Handelns ein Grundpfeiler einer modernen Demokratie ist. Das, was Sie vorschlagen, geht nicht weit genug. Sie tun gerade so, als wäre Ihre Regelung, die Sie in Artikel 39 des Datenschutzgesetzes eingeführt haben, schon State of the Art und ginge schon super weit. Wenn man sich aber die Realität ansieht, muss man feststellen: Es ist genau andersherum.

Es ist ein Armutszeugnis, dass der Freistaat Bayern immer noch keine Informationsfreiheit hat, während sich 13 Bundesländer, der Bund und über 80 Kommunen Bay-

erns schon auf den Weg gemacht und eine Informationsfreiheit haben. Genau das, nämlich Informationsfreiheit, brauchen wir jetzt auch für Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wären aber nicht die GRÜNEN, wenn wir nicht sagen würden: Moment mal, eine Information zu bekommen, wenn man sie möchte, ist das eine. Aber gehört es im Jahr 2020 nicht eigentlich dazu, dass – Stichwort: Transparenz – der Staat die Dinge auch von sich aus öffentlich macht? – Deswegen ist unser Vorschlag ein eigenes Bayerisches Transparenzgesetz, wie Sie wissen, damit nicht nur der Bürger oder die Bürgerin öffentliche Daten abholen und erfragen kann, wenn er oder sie es möchte, sondern der Staat selber proaktiv Gutachten, Statistiken, Beschlüsse und Co. auf einer Internetplattform transparent zur Verfügung stellt. Wir haben hier über dieses Thema schon mehrfach diskutiert.

Wir glauben, dass das in der heutigen Zeit das Mittel der Wahl wäre, wären aber schon froh, wenn wir wenigstens eine Informationsfreiheit hätten. Darum stimmen wir dem Gesetzentwurf der FDP zu. Ich kündige bereits jetzt an: Ein Transparenzgesetz dürfen wir in dieser Legislaturperiode sicher auch noch behandeln und diskutieren. Ich verspreche Ihnen, liebe CSU und FREIE WÄHLER: Wir werden das Begehren so lange einbringen, bis es endlich Gesetz wird, bis Sie es entweder übernehmen oder bis die Regierungsverhältnisse einmal anders aussehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Das Wort hat Herr Vizepräsident Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu den wichtigsten Faktoren einer stabilen Demokratie gehören Verlässlichkeit und Vertrauen in das Handeln der demokratischen Institutionen. Das Schwenden des Vertrauens in die Verlässlichkeit öffentlichen Handelns muss einem durchaus Sorge machen.

Herr Kollege Hagen, Tage wie gestern, an denen Ihre Kollegen in Thüringen diesem Vertrauen und damit unserer Demokratie in Deutschland einen Bärendienst erwiesen haben, sind da leider nicht besonders hilfreich. Aber das ist eine andere Geschichte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der SPD – Zurufe von der FDP und der AfD)

Neben politischer Bildung und umfassender Beteiligung an Entscheidungsprozessen ist Transparenz der Verfahrenswege und Entscheidungen der beste Weg, solchermaßen zerschlagenes Porzellan wieder zusammenzufügen. Transparenz fördert demokratische Willens- und Meinungsbildung. Nur, wer von einem Vorgang weiß, kann sich in politische Prozesse aktiv einbringen. Diese Transparenz trägt dazu bei, die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern. Damit erleichtert sie auch die Korruptionsbekämpfung und steigert die Akzeptanz allen staatlichen Handelns sowie das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in Politik und Verwaltung.

(Zuruf von der SPD: Wann kommt denn das Aber?)

– 3 Minuten 51 Sekunden habe ich noch; gegen Ende, wenn überhaupt. Nein, es gibt kein Aber. Die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten setzt den umfassenden Zugang zur amtlichen Information voraus.

(Alexandra Hiersemann (SPD): Genau!)

Natürlich sind in einem demokratischen Staat, in dem alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, die Transparenz staatlichen Handelns sowie das Recht der Bürger auf Information und Akteneinsicht Grundpfeiler der freiheitlichen Demokratie.

Herr Kollege Flisek, mit einem bloßen Informationszugangsrecht, wie es vorhin Herr Kollege Reiß geschildert hat, bei dem man ein berechtigtes Interesse geltend machen muss, wird aus unserer Sicht diesem Ziel nicht Genüge getan, und zwar ohne Wenn und Aber; denn die Notwendigkeit der Darlegung eines berechtigten Interesses ist eine unnötige Hürde. Der Abwägungsbedarf durch die Verwaltung zwischen persön-

lichem Interesse und Geheimhaltungsinteresse birgt auch einiges Konfliktpotenzial. Das ist, wie gesagt, eine unnötige Hürde.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben uns deshalb bereits mehrfach für den Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheits- oder Informationszugangsgesetzes starkgemacht. Herr Kollege Hagen weiß offensichtlich, dass heute nichts daraus wird. Deshalb hat er den Sitzungssaal schon wieder verlassen.

Kollegen von der FDP, Sie haben es selber miterlebt: Nicht immer schafft man es, all das, was man gerne hätte, in einem Koalitionsvertrag unterzubringen und zu verankern. Die einen oder anderen von Ihnen kennen das aus der Zeit, als Sie selber noch an der Regierung waren: Damals haben wir ein solches Gesetz beantragt. Sie haben dieses Begehren abgelehnt, weil Sie es nicht im Koalitionsvertrag verankern konnten. Jetzt, in der Opposition, fordern Sie es, als hätten Sie dafür schon immer gekämpft. Ich kann Ihnen sagen: Wir werden weiterhin dafür kämpfen. Herr Kollege Flisek, das Aber kommt immer noch nicht. Wir werden weiter dafür kämpfen, auch wenn es im aktuellen Koalitionsvertrag nicht verankert ist. Aber bei manchen Themen ist es so: Es braucht steten Tropfen, der den Stein höhlt; es geht eben nicht überall von heute auf morgen.

Allerdings würden wir bei so einem Gesetz im Detail einige Dinge anders machen und etwas weiter gehen, als Sie es getan haben. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf der FDP-Fraktion abzulehnen. Ich versichere Ihnen aber, wir werden uns bei unserem Koalitionspartner auch weiterhin ohne Wenn und Aber für ein im Detail besseres Informationsfreiheitsgesetz einsetzen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Christoph Maier von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als am 5. September 2015, auf dem Höhepunkt der Migrationskrise, die ersten sogenannten Flüchtlinge in Thüringen am Bahnhof Saalfeld ankamen, wurden diese vom linksextremen Ex-Ministerpräsidenten Bodo Ramelow mit den Worten begrüßt: "Inshallah", also auf Deutsch: "So Allah will". Der Postkommunist sagte weiter, dass dies der schönste Tag seines Lebens sei.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das Bild von "Inshallah"-Bodo ist nur eines von vielen, die das irre Ausmaß der sogenannten Willkommenskultur zeigen. Als einzige Partei im Thüringer Landtag kritisierte damals die AfD-Fraktion Ramelow und die illegale Grenzöffnung.

(Zuruf der Abgeordneten Alexandra Hiersemann (SPD))

In unzähligen Kleinen und Großen Anfragen und weiteren parlamentarischen Initiativen machen die Kollegen in Thüringen seitdem die Konsequenzen der Herrschaft des Unrechts sichtbar und damit transparent.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Informationsfreiheitsgesetz!)

Auch im Bayerischen Landtag setzt sich die AfD dafür ein, das transparent zu machen, was Sie gerne unter den Teppich kehren würden. Mit bisher über 700 Schriftlichen Anfragen haben wir mehr als jede andere Fraktion der Staatsregierung auf den Zahn gefühlt.

(Zuruf von der SPD: Nur!)

Gestern landete wieder ein Flugzeug mit 17 Angehörigen einer ethnischen Minderheit aus der Ukraine auf dem Flugplatz Memmingerberg. Diese beantragten postwendend Asyl, nachdem für sie die Schengen-Einreisevoraussetzungen nicht vorlagen.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Asyl ist Menschenrecht! Aber da haben Sie keine Ahnung!)

Auch hier werden wir unbequeme Fragen stellen und die Öffentlichkeit informieren. Wir als Alternative für Deutschland sind die Transparenzpartei. Wir schauen dorthin, wo andere wegschauen wollen. Wir sprechen mutig aus, was die Altparteien verschweigen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ein Dankeschön gilt daher der FDP-Fraktion dafür, dass auch Sie dieses wichtige Thema der Transparenz auf die Tagesordnung setzen.

(Beifall bei der AfD – Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Bei euch ist nicht einmal die Couch transparent!)

Wir können Ihrem Gesetzentwurf allerdings leider nicht zustimmen; denn er ist, wie bereits mehrmals moniert, technisch unsauber formuliert und führt zu falschen Ergebnissen. Nach Ihrem Gesetzentwurf soll nämlich dem Bürger nicht nur ein allumfassendes Informationsrecht gegenüber den Behörden eingeräumt werden. Das ist zwar im Ansatz richtig, aber Ihr Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die Herausgabe von Daten dritter Personen auch ohne Einverständnis des Betroffenen erfolgen soll, sobald die Einholung seiner Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Hier ist Ihr Gesetzentwurf absolut mangelhaft. Wir könnten uns auch vorstellen, eine gemeinsame Lösung zu entwickeln, wenn Sie diesen Gesetzentwurf nachbessern und das Gespräch mit uns suchen würden.

So richtig es auch ist, das Recht des Bürgers auf Information zu gewährleisten, so muss auch der Datenschutz sichergestellt sein. Leider ist in Ihrem Text nicht definiert, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt. Wir konnten die FDP-Fraktion auch

schon gelegentlich davon überzeugen, Anträgen der AfD-Fraktion zuzustimmen. Dafür unser herzlicher Dank!

Auch wir können, sobald der Datenschutz gewährleistet ist, dem gut gemeinten Gesetzentwurf zustimmen. Das ist unser Verständnis von Sachpolitik und demokratischen Gepflogenheiten.

(Beifall bei der AfD)

Herr Kollege Hagen, auch Ihre Freunde und Sie selbst zeigen große Freude, wenn die Zusammenarbeit der demokratischen Parteien außerhalb des links-grünen Spektrums einwandfrei funktioniert und damit stabile Mehrheitsverhältnisse im Land geschaffen werden.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Hört, hört!)

Undemokratische Ausgrenzung können Sie getrost Bodo Ramelow, seinen Postkommunisten und seinen Genossen, die auch hier im Bayerischen Landtag sitzen, überlassen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Abgeordnete Christian Flisek von der SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Hold, Sie haben so schön referiert, wie sich das mit den Gesetzentwürfen zum Informationsfreiheitsgesetz in den letzten Legislaturperioden verhalten hat. In der Tat gab es in der 16. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf der SPD, dem GRÜNE und FREIE WÄHLER damals zugestimmt haben. Die FDP, die damals – je nachdem, wie man es sieht – in der Regierung sein durfte oder musste, hat diesen Gesetzentwurf abgelehnt. In der 17. Legislaturperiode hatten wir einen Gesetzentwurf der FREIEN

WÄHLER, dem GRÜNE und SPD damals zugestimmt haben; die CSU hat ihn abgelehnt, die FDP war nicht im Landtag vertreten.

In der 18. Legislaturperiode haben wir jetzt wieder eine ganz ähnliche Situation. Das Abe" in der Rede des Kollegen Hold ist nicht ausdrücklich gefallen, die Ausschussberatungen lassen aber vermuten, dass die FREIEN WÄHLER auch diesmal nicht zustimmen werden.

Was lernen wir daraus? – Koalitionen sind Koalitionen, und Koalitionsverträge sind einzuhalten. Was wir daraus aber auch noch lernen: Weder der FDP noch den FREIEN WÄHLERN ist dieses Thema ein Herzensthema; denn wäre es ihnen eine Herzensangelegenheit gewesen, dann wäre dieses Thema in den Koalitionsverhandlungen auch durchgeboxt worden. Das haben sie nie getan.

(Beifall bei der SPD)

Wir lernen noch etwas: Die CSU hat sich in dieser Frage seit Jahrzehnten um keinen Millimeter bewegt. Die CSU ist in dieser Frage die Betonfraktion.

(Tobias Reiß (CSU): Wenn wir uns nicht bewegt hätten, dann gäbe es den Artikel 39 nicht!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Herr Kollege Reiß, es ist etwas völlig anderes, sich hinter einem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch zu verstecken, als Informationsansprüche in einem Gesetz zu formulieren, wie es die meisten Kommunen und der Bund längst getan haben. Sie tun das im 21. Jahrhundert, dem Informationszeitalter und dem Zeitalter der Digitalisierung. Sie verstecken die Daten der öffentlichen Verwaltung.

In der Tat ist die Debatte längst weiter. Wenn Sie hier sehr vage und nebulös von Transparenz reden, dann sage ich Ihnen: In diesem Zusammenhang bedeutet Transparenz ein völlig anderes Kommunikationskonzept. Transparenz ist nicht einfach dahergesagt, sondern ein messerscharfer Begriff. Transparenzgesetz bedeutet mittler-

weile, dass die Verwaltung und der Staat den Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Interessierten die Daten, die veröffentlicht werden können, proaktiv zur Verfügung stellen.

Jetzt sage ich Ihnen noch etwas: Nach dem Willen der Staatsregierung und unseres Ministerpräsidenten Markus Söder soll Bayern bei der Digitalisierung an der Spitze stehen. Die Digitalisierung betrifft nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die öffentliche Verwaltung. Wie wollen wir ernsthaft über E-Government und digitalisierte Verwaltung reden, wenn Sie völlig analog im letzten Jahrhundert verhaftet bleiben und sich jedem Fortschritt in Sachen Informationsrechte und Transparenzpflichten verweigern? Wie wollen wir denn da weiterkommen?

(Beifall bei der SPD – Tobias Reiß (CSU): Bei E-Government sind wir bundesweit führend!)

Ich sage Ihnen noch etwas: Sie haben jetzt ein Digitalministerium mit einer Digitalministerin, die sich in dieser Frage selber als Thinktank begreift. Ich würde mir sehr wünschen, dass dieser Ein-Frauen-Thinktank in dieser Frage bei Ihnen mal ein wenig für Denkflexibilität sorgen würde. Sie müssten einfach mal zu dem Ergebnis kommen, dass man sich hier bewegen muss und sich nicht verschanzen kann.

Obwohl Sie immer sagen, Sie seien so nah bei den Bürgerinnen und Bürgern, zeigt Ihr Verhalten seit vielen Jahren auch ein gestörtes Bürger-Staat-Verhältnis.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Sie haben dagegen eher ein gestörtes Bürger-Wähler-Verhältnis!)

Im 21. Jahrhundert gibt es Gründe, verschiedene Daten nicht zu veröffentlichen. Die meisten öffentlichen Daten könnten aber proaktiv veröffentlicht werden. Gehen Sie endlich diesen Weg! Bewegen Sie sich endlich! Kommen Sie in die Puschen! Es wäre gut, wenn Sie das in dieser Legislaturperiode täten. Die SPD-Fraktion wird hierzu noch einmal Gelegenheit geben.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Transparenz in der öffentlichen Verwaltung ist ein wichtiges und berechtigtes Anliegen, dem wir in Bayern in vollem Umfang Rechnung tragen. Neben den ohnehin bestehenden fachgesetzlichen Auskunftsansprüchen, etwa im Umwelt- und Verbraucherschutzrecht, haben die Bürgerinnen und Bürger in Bayern auch einen allgemeinen Auskunftsanspruch, der seit Dezember 2015 auch ausdrücklich im Bayerischen Datenschutzgesetz verankert ist.

Danach haben jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Dies ist auch aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ein positiver Beitrag zur Rechtssicherheit.

Meines Erachtens hat sich die geltende Rechtslage bewährt. Ich kann deshalb keinen Bedarf für eine neue Regelung erkennen. Der vorliegende Entwurf eines sogenannten Informationsfreiheitsgesetzes für Bayern bietet gegenüber der geltenden Rechtslage keinen Mehrwert. Er ist sogar mit einer Reihe von Nachteilen verbunden.

Zwar verzichtet der Entwurf auf die Darlegung eines berechtigten Interesses als Voraussetzung für die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs. Dieser Unterschied ist aber kaum von praktischer Bedeutung. Zum einen ist das Erfordernis eines berechtigten Interesses nach geltendem Recht sehr weit zu fassen; es umfasst alle wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch ideellen Gründe. Wer Auskunft begehrt, wird deshalb unschwer auch ein berechtigtes Interesse darlegen können.

Zum anderen kommt auch der vorliegende Entwurf nicht umhin, das berechtigte Interesse des Auskunftsbegehrenden bei der Entscheidung über die Gewährung von Aus-

kunft in den Blick zu nehmen. Das gilt etwa dann, wenn der Auskunftsgewährung der Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen könnte. Das Interesse an Auskunft ist mit dem Schutz personenbezogener Daten abzuwägen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in dem Entwurf, wie er heute vorliegt, ist also kein konkreter Mehrwert zu erkennen. Dies wird auch durch die Praxiserfahrung bestätigt. Es gibt im Behördenalltag so gut wie keine Beschwerden bei Auskunftserteilungen.

Ungeachtet dessen ist der Gesetzentwurf auch in manchen Details eher mangelbehaftet. Vor allem fällt ins Gewicht, dass der Gesetzentwurf den gebotenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur unzureichend gewährleistet. Es ist bemerkenswert, dass dem gerade die FDP offensichtlich keine große Bedeutung beimisst.

Die Abwägung mit dem Informationsinteresse muss immer Berücksichtigung finden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden durch diesen Gesetzentwurf leider nicht in jedem Fall gewahrt. Dadurch könnten wirtschaftliche Interessen gefährdet werden.

Als weiterer Mangel kommt hinzu, dass eine hinreichende Regelung zum Schutz von Berufs- und Amtsgeheimnissen fehlt. Die geltende Rechtslage nimmt demgegenüber Datei- und Akteninhalte vom Recht auf allgemeinen Auskunftsanspruch aus, sofern diese einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Im Ergebnis würde auch der Schutz personenbezogener Daten durch den Gesetzentwurf nur unzureichend gewährleistet. So wäre der Zugang zu personenbezogenen Daten bereits dann zu gewähren, wenn die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Angesichts dieser Mängel würde dieser Gesetzentwurf leider nicht zu einer Verbesserung der geltenden Rechtslage führen. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, ich bitte daher, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/4202 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.